

Gründungsbegleitende Vereinbarung

Vereinbarung
über die Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b Zweites Buch
Sozialgesetzbuch

zwischen

dem Rhein-Kreis Neuss
(nachfolgend bezeichnet als „Kreis“)

und

der Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch die Agentur für Arbeit Mönchengladbach
(nachfolgend bezeichnet als „Agentur“)

Präambel

Grundsatz:
Strukturen,
Prozessabläufe,
Arbeitsweisen der
ARGE sollen
beibehalten werden.
soweit mit dem Gesetz
kompatibel.
Konsensuale
Entscheidungsfindung
wird von den Trägern
angestrebt.



ARGE
Rhein-Kreis
Neuss



10.11.2010

§ 1

Jobcenter

Rhein-Kreis Neuss

Geschäftsführung

- GF Wendeline Gilles, AA MG
- stv. GF Markus Hübner, Stadt NE

§§ 4, 13

Trägerversammlung

- 3 Mitglieder des Rhein-Kreises Neuss (Vorsitz*)
- 3 Mitglieder der BA
- Beratende Stimmen: Bürgermeister der 8 Mitgliedskommunen

§ 3

Beirat

- Sozialdezernenten Kreis und Kommunen
- Je ein Vertreter der Kreistagsfraktionen
- Mitglieder aus der lokalen Arbeitsmarkt-/Sozialpolitik ...

§ 5

ab 01.01.2011

*Vorsitz wechselt vom
01.07.2011 – 31.12.2012 zur
AA, falls Optionsantrag
abgelehnt wird; danach
Wechsel im 2-Jahres-
rhythmus

Vorsitzender entscheidet
bei Stimmgleichheit

- Das gilt nicht für
- Bestellung/Abberufung
Geschäftsführer
 - (Rück-)Übertragung
operativer Aufgaben auf
Träger oder Dritte
 - Aufstellung Stellenplan
und Richtlinien zur
Stellenbewirtschaftung



ARGE
Rhein-Kreis
Neuss



10.11.2010

Weitere Regelungen in der gründungsbegleitenden Vereinbarung

§ 2 Trägerverantwortung bleibt Weisungsrecht

§ 6 Personalstellung der Kommunen wird begrüßt

§ 7 Auftrag an Geschäftsführung, der TV Konzept zu
Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung vorzulegen

§ 8

- TV beschließt Geschäftsordnung zum inneren Dienstbetrieb
- Auftrag an Geschäftsführung, Dienstvereinbarung unter Berücksichtigung einheitlicher Öffnungs- und Serviceleistungen vorzubereiten und der TV vorzulegen/Abschaffung von Kernzeiten
- Auftrag an Geschäftsführung, Vorschlag für telefonische Erreichbarkeit der TV zu unterbreiten



Weitere Regelungen in der gründungsbegleitenden Vereinbarung

§§ 9,
13 V

Geschäftsführung unterbreitet TV Vorschlag für BCA

§ 10

Rückübertragungen

- Verträge zu kommunalen Eingliederungsleistungen werden weiter vom Kreis abgeschlossen
- Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II für das Stadtgebiet Neuss werden von der Stadt Neuss erbracht/Modell?
- Ausbildungsstellenvermittlung erfolgt durch die AA
- Mit der AA wird ein gemeinsamer Arbeitgeberservice betrieben
- Die Bürogemeinschaft zur Reha-Sachbearbeitung mit der AA bleibt erhalten

§ 11, 12

Revision/Rechnungsprüfung/Haftung



ARGE
Rhein-Kreis
Neuss



10.11.2010

Weitere Regelungen in der gründungsbegleitenden Vereinbarung

§ 13 I

Gesamtrechtsnachfolge

§ 13 III

Nachfolgeregelung für Refinanzierung kommunalen
Personals ab 07/2011?

§ 13 IV

Nachfolgeregelung für Infrastrukturverträge

§ 13 VI

Auftrag an Geschäftsführung, Prozess zur Bildung einer
Personalvertretung ... zu begleiten

